

INFORMATIONEN UND MUSTERMAPPE FÜR NEUE MITARBEITERVERTRETUNGEN

von der

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER
MITARBEITERVERTRETUNGEN (AGMV)**

DIAKONISCHES WERK BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ



1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Vorwort	3
3. Struktur und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AGMV DWBO)	4
3.1. Das DWBO - Landesverband	4
3.2. Die AGMV des DWBO.....	6
3.2.1. Struktur der AGMV.....	6
3.2.2. Aufgaben des AGMV-Vorstandes	6
4. Aufbau und Struktur der Mitarbeitervertretungen in der Diakonie	11
5. Kurzer Abriss des kirchlich-diakonischen Mitarbeitervertretungsrechts	11
6. Aufbau • Struktur • Arbeitsrecht in Diakonie und Evangelischer Kirche	15
6.1. Aufbau und Struktur der Evangelische Kirche in Deutschland (EKD).....	16
6.2. Aufbau und Struktur der Diakonie	17
6.3. Die Entwicklung des Arbeitsrechts in der Diakonie aus heutiger Sicht	17
6.4. Die kirchlich-diakonische Arbeitsgerichtsbarkeit	18
7. Abkürzungen im Bereich des DWBO	19
8. Ihre Ansprechpartner	21
8.1. AGMV-Vorstandsmitglieder und AGMV-Geschäftsstelle.....	21/22
8.2. Die Rechtsanwält:innen der AGMV.....	23
8.3. Betriebswirtschaftliche Beratung:.....	23
9. Literaturliste/Empfehlungen.....	24
9.1. Grundausrüstung	24
9.2. Erweiterte Grundausrüstung	25
9.3. Weiterführende Literatur	25
9.4. Zeitschriften - Auswahl	26
9.5. Musterantrag – Literaturbestellung	27
10. Fortbildungsempfehlungen.....	28
10.1. Fortbildungsanmeldung	28
10.2. Musterantrag auf Teilnahme an Fortbildung	29
Anlage: Geschäftsordnung der AGMV /Wahlordnung.....	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schaubild der AGMV-DWBO	7
Abbildung 2: Informationsaustausch und Mitarbeit in kirchlichen Gremien	8
Abbildung 3: Arbeitsrechtliche Kommission.....	9
Abbildung 4: AGMV und ihre Berater.....	10

2. Vorwort

Liebe Mitarbeitervertreterinnen, liebe Mitarbeitervertreter,

mit dieser Informations- und Mustermappe möchten wir, der AGMV-Vorstand, Ihnen den Einstieg in die MAV-Arbeit erleichtern und einen ersten Überblick geben, wie die Struktur der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (AGMV) des DWBO aussieht.

In den Kapiteln drei bis sechs werden die einzelnen Strukturen und Aufgaben der verschiedenen Gremien und Ebenen dargestellt.

Da die Kirche in Deutschland nach Artikel 140 Grundgesetz das Selbstbestimmungsrecht besitzt, ist in den letzten Jahrzehnten ein eigenständiges Arbeits- und Mitbestimmungsrecht entstanden. So entwickelte sich auch für die Kirche und Diakonie eine autonome Arbeitsrechtssetzung sowie eigene Regelungen des Mitarbeitervertretungsrechts.

Bitte verwerfen Sie Ihre hohen Ansprüche an sich selbst, gleich auf Anhieb die Strukturen und später auch einzelne Gesetzestexte zu verstehen, aber behalten Sie Ihre Motivation. Schon Aristoteles hat gesagt *„Der Anfang ist die Hälfte des Ganzen“*.

Für Fragen oder/und Probleme stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner:innen sind im Kapitel sieben aufgelistet, so dass Sie gleich die Kontaktdaten zu den einzelnen AGMV-Vorstandsmitgliedern auf einen Blick haben.

Weiterhin geben wir Ihnen für die Arbeit als Mitarbeitervertretung Literatur- und Fortbildungsempfehlungen und die einzelnen Fortbildungsveranstaltungen, die durch den AGMV-Vorstand angeboten werden, stellen für die erfolgreiche Mitarbeitervertretungsarbeit das Fundament dar.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche und tatkräftige Amtszeit und würden uns freuen, Sie persönlich auf einer unserer Veranstaltungen kennenzulernen.

Ihr AGMV-Vorstand

3. Struktur und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AGMV DWBO)

Bevor wir Ihnen die Struktur und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (AGMV) skizzieren, möchten wir kurz auf die Struktur des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (DWBO) eingehen.

3.1. Das DWBO - Landesverband

Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO), ist ein selbstständiger Landesverband der Diakonie Deutschland (Bundesverband¹).

Er ist einer der anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege mit Sitz in der Paulsenstraße 55/56 im Berliner Bezirk Steglitz.

Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird getragen von:

- der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)
- dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
- der Evangelisch-methodistischen Kirche
- der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeinde)
- der Heilsarmee in Deutschland Nationales Hauptquartier
- der Selbständigen Ev.-Lutherischen Kirche

Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist an die Ordnung der beteiligten Kirchen gebunden. Seine Aufgabe ist die Hilfe für Menschen in körperlicher, seelischer und sozialer Not. Das DWBO ist Dachverband für mehr als 400 rechtlich selbstständige Träger diakonischer Arbeit aus dem Raum der Evangelischen Landeskirche und der Freikirchen und vertritt deren Interessen innerhalb der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie u. a. gegenüber Ministerien, Senatsdienststellen, Kostenträgern, Kommunen und Interessenverbänden.

Durch die Fusionierung der Evangelischen Kirchen von Berlin-Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz wurden zum 1. Januar 2005 auch die Diakonischen Werke der landeskirchlichen Regionen zusammengefasst. Das zusammengefasste Werk trägt seit Januar 2005 den Namen „Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“. Aus dem DWBB wurde DWBO.²

Für ihre sozialen und karitativen Aufgaben unterhält die Diakonie in den Berliner Bezirken, den Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs, sowie in der schlesischen Oberlausitz rund 1.500 stationäre, halboffene, offene Einrichtungen, Beratungsstellen usw. mit mehr als 52.000 hauptamtlichen und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.³

¹ Zum 1. Oktober 2012 fusionierten das Diakonische Werk der EKD, Brot für die Welt und der Evangelische Entwicklungsdienst. Durch die Fusion wurde das Diakonische Werk umbenannt in Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE). Das Diakonische Werk wird in zwei Teilbereichen gegliedert, in Diakonie Deutschland Evangelischer Bundesverband und in Brot für die Welt Evangelischer Entwicklungsdienst.

² Vgl. Internetquelle [Die Gründung des DWBO - Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. \(diakonie-portal.de\)](http://diakonie-portal.de)

³ Vgl. Internetquelle [Über uns - Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. \(diakonie-portal.de\)](http://diakonie-portal.de)

Die wichtigsten Gremien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind:

- Mitgliederversammlung
- Diakonischer Rat
- Vorstand

Der **Mitgliederversammlung** gehören alle Mitglieder an. Mit beratender Stimme nehmen u.a. teil:

- Mitglieder des Diakonischen Rates
- der Vorstand
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Dienstgeberverbandes Diakonie Berlin-Brandenburg
- eine Vertreterin/ein Vertreter der AGMV.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Mitglieder des Diakonischen Rates:

Der Diakonische Rat besteht aus:

- Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung
- sechs Personen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden
- vier von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu entsendende Vertreterinnen/Vertreter
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der übrigen beteiligten Kirchen, zu deren Entsendung Einvernehmen herzustellen ist
- zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreterinnen/Vertreter der Lebens- und Dienstgemeinschaften
- die Vorsitzenden der Fachverbände gem. § 16 Abs.3 der Satzung oder ein vom Fachverband entsandtes Vorstandsmitglied
- eine/ein von der Mitgliederversammlung der Konferenz der Regionalen Diakonischen Werke (KRDW) gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter bzw. von deren Zusammenschlüssen

Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Mit beratender Stimme nehmen der Vorstand und eine Vertreterin/ein Vertreter des Konsistoriums und als ständiger Gast eine Vertreterin/ein Vertreter der AGMV und des dgV teil.

Der Diakonische Rat tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Die Vorsitzende ist zurzeit Ulrike Menzel, Theologischer Vorstand der Samariteranstalten Fürstenwalde.

Er hat u. a. folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Wirtschafts- und Stellenplan, Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers
- Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, über Gründung und Auflösung eigener Einrichtungen des DWBO
- Wahl des Geschäftsführenden Direktors
- Berufung von weiteren Mitgliedern des Vorstandes
- Bestätigung von Arbeitsgemeinschaften und Fachverbänden⁴

⁴ Vgl: [Satzung DWBO Stand 2021.pdf \(diakonie-portal.de\)](#)

Den **Vorstand** des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bilden die **Diakoniedirektorin Dr. Ursula Schoen** und die **Vorständin Andrea U. Asch**.

Er führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates gebunden. Er unterliegt dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Diakonischen Rates.

Daneben gibt es Fachverbände, in denen sich Mitglieder mit gleichen Aufgaben zusammenschlossen haben. Sie haben auf Entscheidungen der diakonischen Gremien maßgeblichen Einfluss (z.B. Ev. Krankenhausverband).

3.2. Die AGMV des DWBO

3.2.1. Struktur der AGMV

Die Mitarbeitervertretungen der über 400 Mitgliedseinrichtungen des DWBO bilden die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (AGMV). Sie vertritt die Interessen der rund 52.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im DWBO.

Die AGMV trifft sich 6 Mal jährlich zum **Plenum**, welches auch den Vorstand der AGMV wählt. Als ausführendes Organ ist dieser dem Plenum zur Rechenschaft verpflichtet.

Der **Vorstand** der AGMV besteht derzeit aus 13 Mitgliedern aus verschiedenen Mitgliedseinrichtungen des DWBO, die (in der Regel) alle 14 Tage zu einer Sitzung im Haus der Diakonie in Berlin-Steglitz zusammenkommen.

Das Berufsspektrum der Vorstandsmitglieder setzt sich zurzeit aus einem Rehabilitationspädagogen, einem Sozialfachwirt/ Erzieher, eine Sachbearbeiterin, vier Krankenschwestern bzw. -pflegern, einem Pflegeassistenten, einem Elektriker, einem Wohnbereichsleiter, einem Heilerziehungspfleger, einer Logopädin und einem Gruppenleiter zusammen.⁵

3.2.2. Aufgaben des AGMV-Vorstandes

Die **Aufgabe des Vorstandes** ist es, die Mitarbeitervertretungen des DWBO über die aktuellen arbeitsrechtlichen Entwicklungen zu informieren und sie in ihrer Mitarbeitervertretungsarbeit zu unterstützen und zu stärken. Darüber hinaus nimmt er Einfluss auf die regionale und überregionale Arbeitsrechtssetzung.

Die einzelnen AGMV-Vorstandsmitglieder stehen den Mitarbeitervertreter:innen als **Ansprechpartner:innen** telefonisch oder in ihrer eigenen Einrichtung gerne auch persönlich zur Verfügung. Im Einzelfall kommen sie auch in die Einrichtungen der Mitarbeitervertreter:innen, z.B. um Sie im Rahmen einer MAV-Sitzung oder auf einer Mitarbeiterversammlung zu beraten.

In unserer **Geschäftsstelle** werden Sie außerdem von Jeanette Klebsch betreut.

Persönliche Beratungsgespräche in Ihrer Einrichtung oder in der AGMV-Geschäftsstelle sind nach Terminabsprache jederzeit möglich.

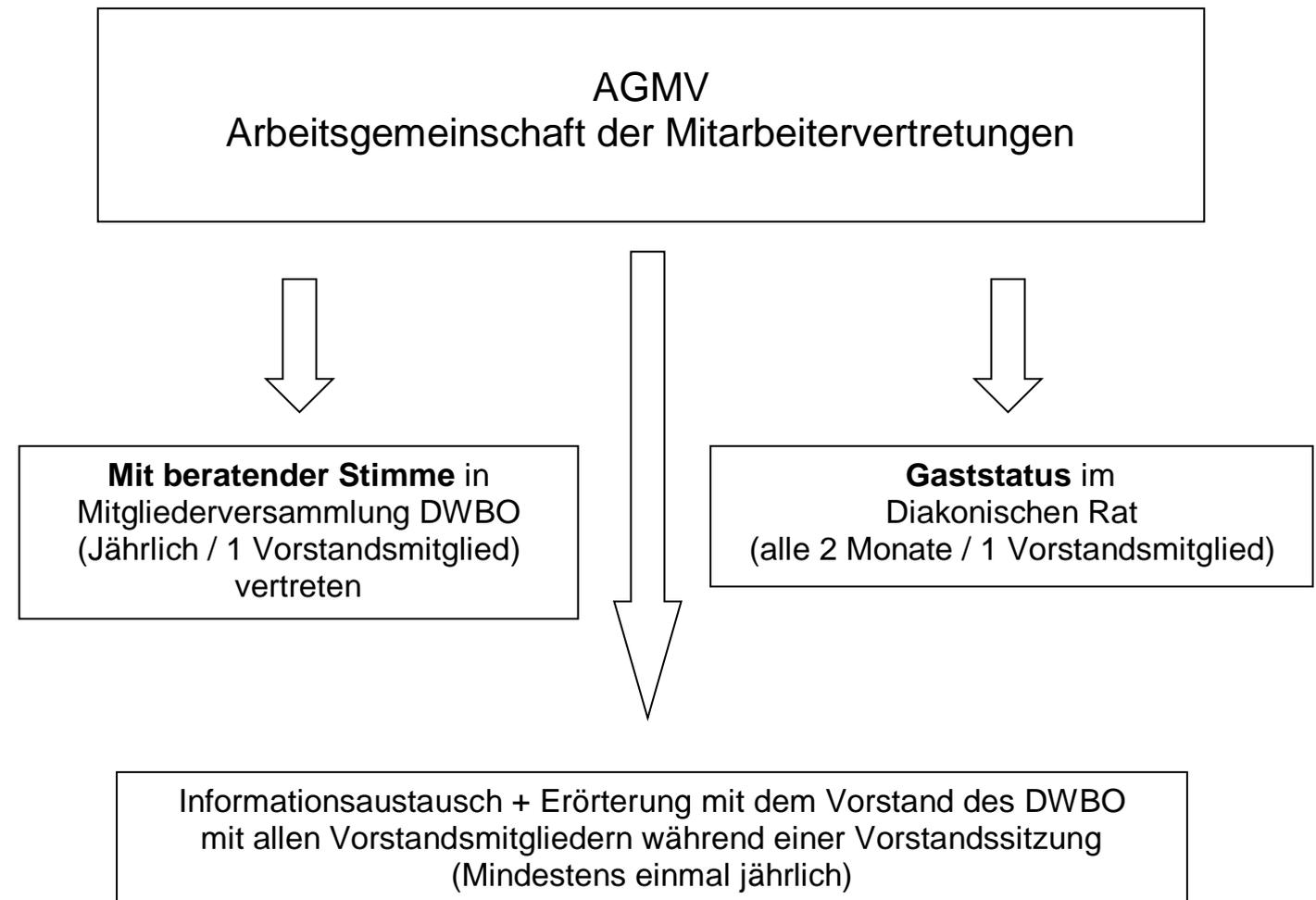
⁵ Vgl. [AGMV-Vorstand - Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. \(diakonie-portal.de\)](http://AGMV-Vorstand - Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (diakonie-portal.de))

Sollten Ihnen die AGMV-Vorstandsmitglieder einmal nicht weiterhelfen können, können Sie sich **telefonisch** auch von drei **Rechtsanwälten**, die auf langjährige Erfahrungen im kirchlichen Arbeitsrecht zurückgreifen können, zu mitarbeitervertretungsrechtlichen Fragen **beraten** lassen. Außerdem besteht die Möglichkeit einer **betriebswirtschaftlichen Beratung**. Hinweise finden Sie hierzu auf unserer Homepage.

Abbildung 1: Schaubild der AGMV-DWBO



Abbildung 2: Informationsaustausch und Mitarbeit in kirchlichen Gremien



Informationsaustausch mit anderen kirchlichen Interessenvertretungen

- Mitarbeit in der Bundeskonferenz (BUKO) -> **regelmäßig**
(BUKO - freiwilliger Zusammenschluss der AGMV'en / Gesamtausschüsse der gliedkirchlichen Diakonischen Werke)
- Treffen mit der Hauptmitarbeitervertretung (HMAV) der EKBO -> **bei Bedarf**
- Treffen mit der AGMV Caritas -> **bei Bedarf**
- Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften ver.di und der GKD -> **bei Bedarf Mehrheit**

Abbildung 3: Arbeitsrechtliche Kommission

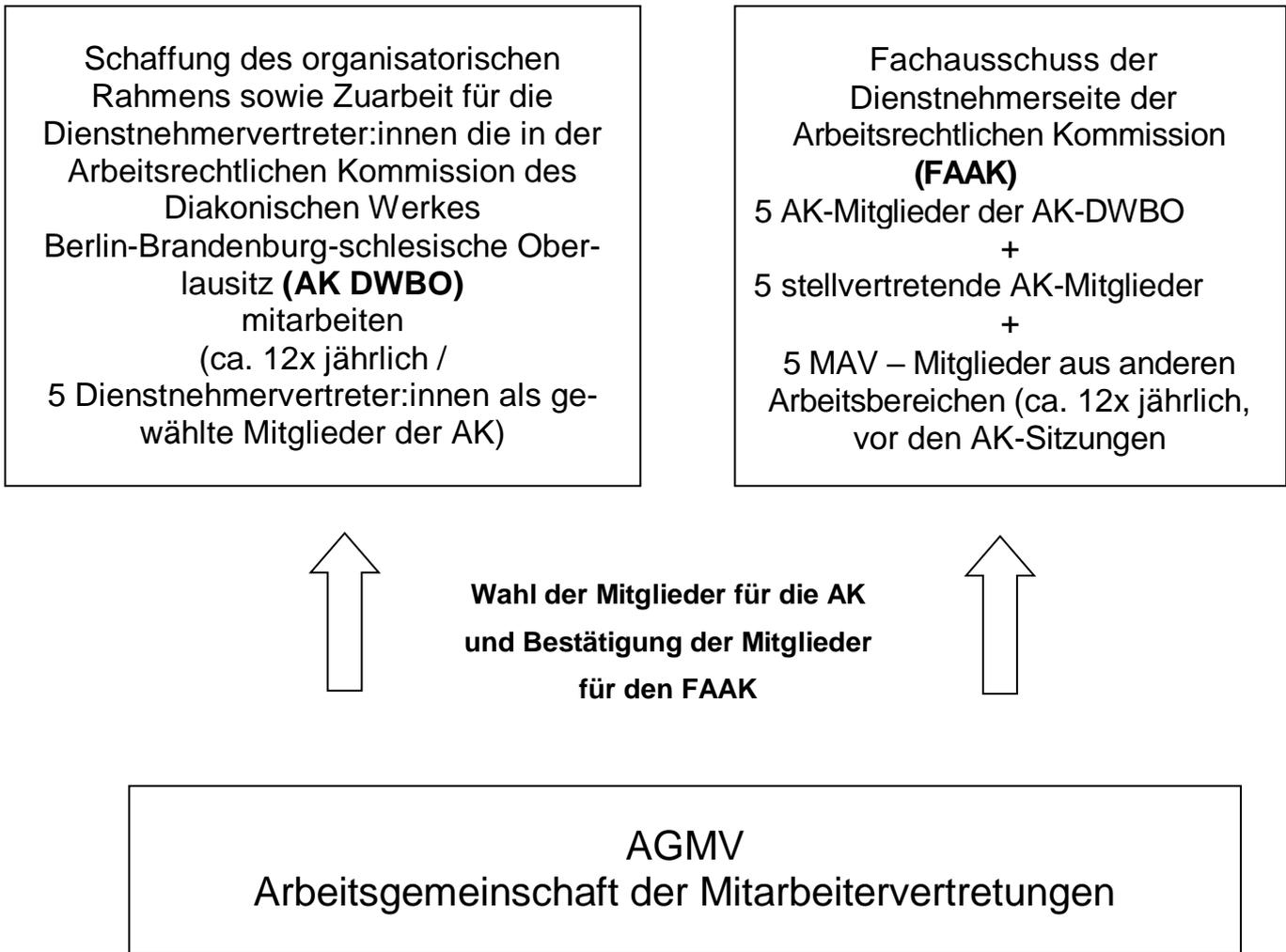
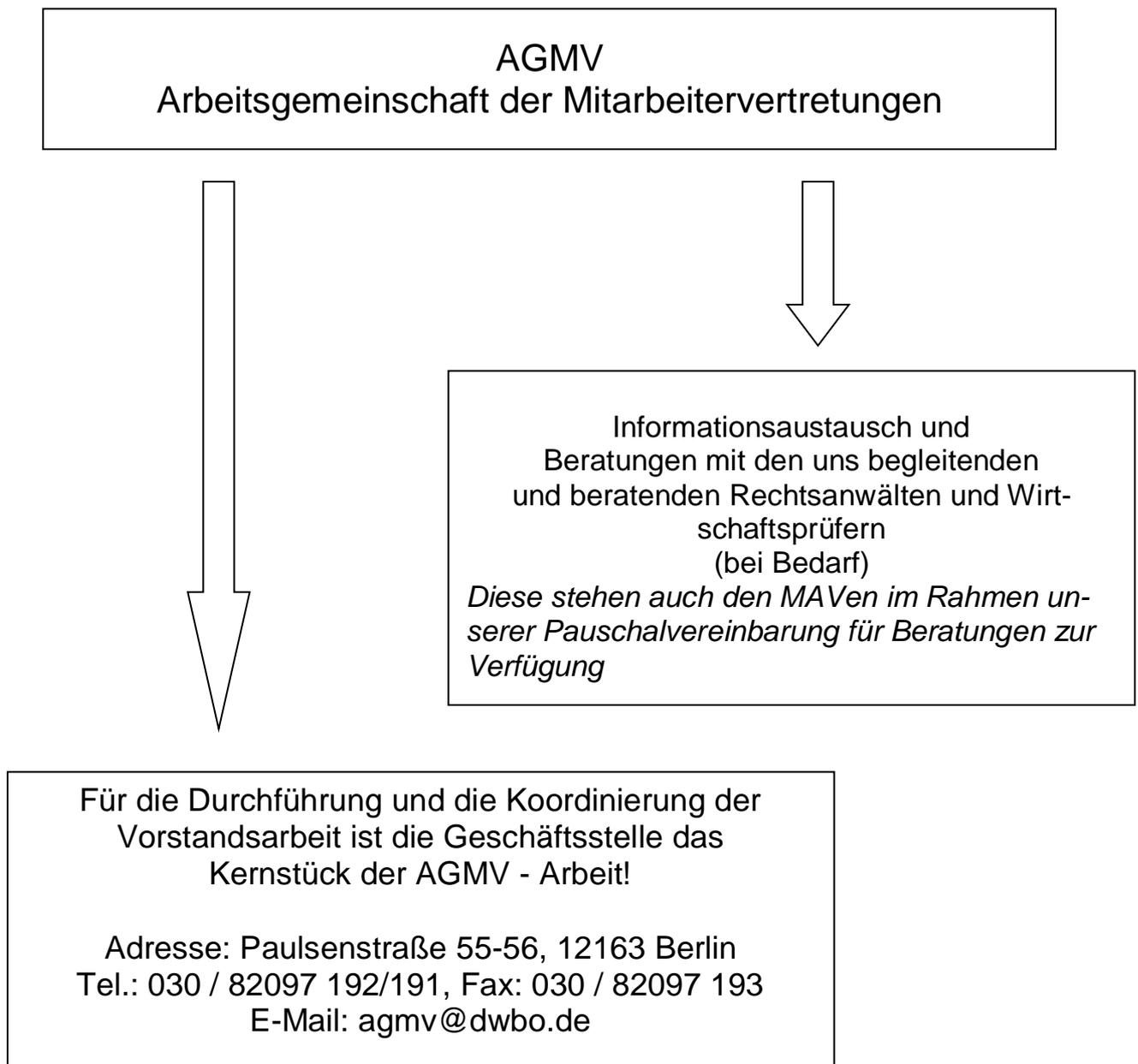


Abbildung 4: AGMV und ihre Berater



4. Aufbau und Struktur der Mitarbeitervertretungen in der Diakonie

Da die Arbeiterschaft in den diakonischen Gremien nicht oder zumindest nicht gleichberechtigt beteiligt ist, gibt es auf Seiten der Mitarbeitervertretung eigene entsprechende Zusammenschlüsse. Diese Gremien dienen überwiegend dem Informationsaustausch und der Beratung, sie haben deutlich weniger Rechte als die diakonischen Gremien.

Im DWBO bilden alle Mitarbeitervertretungen auf freiwilliger Basis eine Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (**AGMV**). Diese Arbeitsgemeinschaft wählt einen Vorstand und verfügt über eine eigene Geschäftsstelle.

Die verschiedenen Arbeitsgemeinschaften, der Mitarbeitervertretungen im Bundesgebiet haben sich zu einer Bundeskonferenz (**BUKO**) zusammengeschlossen. Diese ist nun durch die novellierte Fassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) vom Januar 2014 im eingefügten § 55 legitimiert und verankert.

Ebene	Gremium	Vorsitz
Einrichtung	Mitarbeitervertretung (MAV)	Vorsitzende:r
Mehrere Einrichtungen eines Trägers oder eines Unternehmensverbund	Gesamtmitarbeitervertretung (GMAV) (möglich durch Beschluss der Mehrheit der einzelnen MAVen)	Vorsitzende:r
Gliedkirchliches Diakonisches Werk	Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (AGMV)	Vorstand / Sprechergruppe
Bundesebene	Bundeskonferenz (BUKO)	Sprechergruppe

5. Kurzer Abriss des kirchlich-diakonischen Mitarbeitervertretungsrechts

In der Weimarer Reichsverfassung wurde die Trennung von Staat und Kirche festgelegt. In den Artikeln 136 ff, sind die für die Kirchen geltenden Regelungen enthalten. Die Kernaussage lautet: *Die Kirchen haben das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln innerhalb des für alle geltenden Gesetzes.*

Diese Artikel wurden unverändert als Artikel 140 in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland übernommen. Hierauf gründet sich seitdem der Anspruch der Kirchen, u.a. das kirchliche Arbeitsrecht selbst zu gestalten.

Das Betriebsrätegesetz von 1920 galt auch für die Kirchen. Praktisch hatte das keine Bedeutung. Zum damaligen Zeitpunkt gab es bei den Kirchen kaum privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 fand keine Anwendung auf die Kirchen und ihre Einrichtungen (§118 Abs. 2). Im Gesetzgebungsverfahren machten die Kirchen u.a. drei Gründe für die geforderte Nichtanwendung geltend:

1. Das kirchliche Selbstverständnis der Dienstgemeinschaft verlangt auch eine eigene Regelung des Mitarbeitervertretungsrechts.
2. Die Erfahrungen der Kirchen während der Zeit des Nationalsozialismus erforderten eine Trennung von Staat und Kirche auch in der Frage der Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes.
3. Eine Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes, das eine Präsenz der Gewerkschaft in den Einrichtungen erhält, beinhaltete nach Auffassung der Kirchen die Gefahr, dass in der DDR der Staat gleichfalls die Einbeziehung der Kirchen in seine staatliche Arbeitsrechtsregelung fordern würde.

Die gleiche Vorschrift der Nichtanwendung auf die Kirchen findet sich auch im Bundespersonalvertretungsgesetz.

Im Zusammenhang mit der Nichtanwendungsklausel in beiden Gesetzen versprachen die Kirchen für ihren Bereich ein vorbildliches Mitarbeitervertretungsrecht.

Es dauerte bis zum Jahr 1959 ehe die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD eine „Musterordnung für die Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen und diakonischen Dienststellen und Einrichtungen“ vorlegte.

Weitere 13 Jahre dauerte es bis zu den Empfehlungen des Rates der EKD zur Erstellung eines „Musters für ein Kirchengesetz für Mitarbeitervertretungen in kirchlichen und diakonischen Dienststellen und Einrichtungen“.

Nach diesem Muster haben die Landeskirchen und das Diakonische Werk der EKD im Rahmen ihrer Rechtssetzungskompetenz die Mitarbeitervertretungsgesetze und Ordnungen gestaltet.

Ausgangspunkt für die Erarbeitung des neuen Mitarbeitervertretungsgesetzes von 1991 waren Vorschläge des „Beratungsausschusses des Rates der EKD für Fragen des kirchlichen Arbeitsrechts“ aus dem Jahr 1989. Die Arbeitsrechtsreferenten der Landeskirchen und der Diakonie sprachen sich gegen die Novellierung der bestehenden Gesetze und Ordnungen und für ein *g e m e i n s a m e s* Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD aus.

Begründet wurde dies u.a. mit:

- Kritik aus Rechtsprechung und Literatur am zersplitterten Mitarbeitervertretungsrecht.
- Ein einheitliches Gesetz ermöglicht einen einheitlichen Kommentar und erbringt Grundsatzentscheidungen kirchlicher Gerichte.
- Ein einheitliches Gesetz erleichtert die Möglichkeit der Schaffung einer 2. Instanz kirchlicher Gerichtsbarkeit.
- Das Mitarbeitervertretungsrecht der Diakonie sollte zukünftig nicht mehr per Satzungsrecht als Ordnung, sondern durch ein Kirchengesetz geregelt werden.
- Das sich anbahnende Europäische Recht sollte für die Kirchen Anlass sein, zu einer deutlichen Positionsbestimmung auch auf diesem Feld zu gelangen.

Verstärkt wurden diese Überlegungen durch die Notwendigkeit, für die östlichen Gliedkirchen der EKD nach der Wiedervereinigung Neuregelungen der aus den 50iger Jahre stammenden Mitarbeitervertretungsbestimmungen zu schaffen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kirche und Diakonie und die in diesem Bereich vertretenen Gewerkschaften und Mitarbeitervereinigungen haben im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ihre Kritik angemeldet und Forderungen aufgestellt.

Die Bewertungen waren unterschiedlich, je nachdem mit welchem eigenen landeskirchlichen Gesetz oder mit welcher diakonischen Ordnung die Mitarbeitervertretungen zu arbeiten hatten.

Unstrittig waren Defizite in einzelnen Punkten, insbesondere bei den Beteiligungsrechten und dem Zugangsrecht der Gewerkschaften gegenüber dem Betriebsverfassungsgesetz und einzelnen Landespersonalvertretungsgesetzen (Schleswig-Holstein, Bremen u.a.).

Das Mitarbeitervertretungsgesetz wurde im November 1992 von der Synode der EKD in Suhl angenommen.

Danach wurde es in vielen Landeskirchen und auch für das Diakonische Werk der EKD übernommen. Dabei machten die Landeskirchen von den Ausnahmeregelungsmöglichkeiten des Gesetzes unterschiedlichen Gebrauch.

Für die gliedkirchlich-diakonischen Werke gilt entweder das landeskirchliche Mitarbeitervertretungsgesetz oder durch den Übernahmebeschluss der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der EKD das MVG der EKD in seiner ursprünglichen Form.

In unserer Landeskirche, der EKBO, hat die Synode im Herbst 1993 ein Anwendungsgesetz zum MVG beschlossen, welches am 01.12.1993 in Kraft trat.

In diesem Anwendungsgesetz (Art. 5) war vorgesehen, dass „Besonderheiten der Diakonie“ durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Zu diesen Besonderheiten gehört insbesondere die Beibehaltung der sogenannten ACK-Klausel (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen), also die Verweigerung der Wählbarkeit für nichtkirchlich gebundene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gegen den Widerstand der Mitarbeitervertretungen wurde die Rechtsverordnung erlassen. Die ACK-Klausel ist nur durch eine sogenannte Stichtagsregelung abgemildert.

Das MVG der EKD wurde Ende 1996 durch eine sogenannte „kleine Novellierung“ erneut geändert. Die Übernahme der Novellierung durch die Synode der Landeskirche erfolgte auf der Herbstsynode 1997.

Die wiederum notwendig gewordene Rechtsverordnung zur Übernahme der Novellierung für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg wurde von der Kirchenleitung am 19. Februar 1999 beschlossen und mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft gesetzt.

Beurteilung: Bundesweit werden die Regelungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes durch die Arbeitsgemeinschaften und Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen und die im kirchlichen Bereich vertretenen Gewerkschaften unterschiedlich bewertet.

Nach Auffassung unserer Arbeitsgemeinschaft entsprechen die Beteiligungsrechte in etwa denen des Betriebsverfassungsgesetzes und dem Durchschnitt der Personalvertretungsgesetze.

Kritisiert wurden u. a. unverändert die ACK-Klausel und der eingeschränkte Zugang der Gewerkschaften, sowie die fast völlig fehlende Beteiligung in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Anspruch der Kirchen und ihrer Diakonie, ein vorbildliches Mitarbeitervertretungsrecht im Vergleich zum staatlichen zu schaffen, ist aus unserer Sicht noch lange nicht erfüllt.

Für Interessierte finden sich Literaturhinweise in den Empfehlungen der AGMV.

Zum 1. Januar 2010 ist das 5. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in Kraft getreten.

Auf der Frühjahrsländessynode, 16. bis 17. April 2010, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), wurde ein Entwurf einer Neufassung des MVG-Anwendungsgesetzes nach dem 5. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen der EKD zum Beschluss vorgelegt.

Die Landessynode der EKBO hat das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitvertretungen in der EKD in der EKBO (MVG-Anwendungsgesetz – MVG-AG) vom 16. April 2010 beschlossen. Dieses Kirchengesetz ist am 1. Mai 2010 in Kraft getreten.

Sofern das zuständige Organ des DWBO beschließt, dass das Kirchengesetz auch für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und seine Mitgliedseinrichtungen gelten soll, wird von der Kirchenleitung eine Rechtsverordnung erlassen.

Die AGMV hatte sich seit 2012 mit der Kampagne „MITarbeiten&MITbestimmen“, wer MITarbeitet, soll auch MITbestimmen dürfen, für die Abschaffung bzw. Lockerung der ACK-Klausel eingesetzt.

Es wurde erreicht, dass zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen auf Antrag des Trägers im Einzelfall von der ACK-Klausel abgewichen werden kann. Demnach müssen mehr als die Hälfte der MAV-Mitglieder einer Kirche angehören, die Mitglieder im Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg oder einer Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in einer anderen Gliedkirche oder einem anderen Bundesland ist.⁶

Die o.g. Öffnung bzw. Lockerung der ACK-Klausel konnte nur durch eine Rechtsverordnung (RVO) über die Geltung des MVG-Anwendungsgesetzes (MVG-AG) der EKBO für das DWBO erfolgen.

Am 9. September 2013 hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Sitzung beschlossen, dass das MVG-AG in der in der EKBO derzeit geltenden Fassung als Verbandsrecht im DWBO Geltung haben soll.

Das MVG.EKD vom 06. November 1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 gilt statisch.

Zwischenzeitlich hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in ihrer Herbstsitzung 2013 das Mitarbeitervertretungsgesetz 2013 beschlossen. Es wurden nicht nur Änderungen des Kirchengesetzes beschlossen, sondern das gesamte MVG.

Dieses Kirchengesetz hat für das DWBO und seinen Mitgliedseinrichtungen keine Geltung.

Am 14.11.2018 wurde das 1. ÄndG zum MVG.EKD 2013 verabschiedet. Durch die erlassene RVO über die Geltung des MVG-Anwendungsgesetzes für das DWBO e.V. vom 22. November 2019 gilt nun das MVG.EKD 2013 für uns dynamisch.

Jetzt können alle Mitarbeiter:innen auch ohne Kircheng Zugehörigkeit „MITbestimmen“⁷

⁶ Vgl. RVO über die Geltung des MVG-AG der EKBO für das DWBO e.V. vom 13.12.2013

⁷ Vgl. RVO über die Geltung des MVG-AnwG der EKBO für das DWBO e.V. vom 22.11.2019
<https://www.kirchenrecht-ekbo.de/kabl/44932.pdf>

6. Aufbau • Struktur • Arbeitsrecht in Diakonie und Evangelischer Kirche

Nicht nur für neugewählte Mitarbeitervertreter:innen erscheinen die Strukturen und Gremien der Kirche und der Diakonie häufig kompliziert und schwer durchschaubar. Dieses gilt auch für die Besonderheiten im kirchlichen bzw. diakonischen Arbeitsrecht.

Wer hier im Einzelfall worüber entscheidet und was sich hinter Abkürzungen wie AK-DWEKD verbirgt, bleibt für Mitarbeiter:innen und Mitarbeitervertretungen mitunter rätselhaft. Mit dieser Übersicht soll daher der Versuch unternommen werden, etwas mehr Transparenz zu schaffen, der allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Die *erste* und sehr grundlegende Unterscheidung, die genannt werden muss, betrifft die Differenzierung zwischen Kirche und Diakonie. In der Bevölkerung – aber auch innerhalb der Mitarbeiterschaft diakonischer Einrichtungen – werden beide häufig gleichgesetzt, obwohl sie sich von ihrem Auftrag, ihren rechtlichen Grundlagen und Gremien her, klar unterscheiden.

Daneben gibt es Freikirchen, die nicht direkt der Rechtsetzung Diakonischer Werke unterliegen bzw. einer Landeskirche angehören, sondern alle Beschlüsse gesondert in ihren eigenen Gremien fassen. Die Freikirchen haben eigene Strukturen, die teilweise denen der Landeskirche ähneln.

6.1. **Aufbau und Struktur der Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)**

Da der Aufbau der Ev. Kirche für die Arbeit der Mitarbeitervertretungen Diakonischer Einrichtungen von untergeordneter Bedeutung ist, soll an dieser Stelle nur kurz auf sie eingegangen werden.

Der Aufbau der Landeskirchen in der EKD erfolgt von den Gemeinden her. In Berlin-Brandenburg sind die Kirchengemeinden in Kirchenkreisen zusammengefasst, von denen mehrere jeweils einen Sprengel bilden. Vier Sprengel bilden die Landeskirche Berlin-Brandenburg. Die 20 Landeskirchen in Deutschland bilden zusammen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD). Auf jeder Ebene dieser Hierarchie finden sich Leitungsgremien, deren einzelne Aufgaben und Kompetenzen hier nicht näher erläutert werden können.

Ebene	Beschlussgremien	Leitung/Geschäftsführung
Gemeinde	Gemeindegemeinderat	Geschäftsführender Pfarrer:in
Kirchenkreis	Kreissynode/Kreiskirchen	Superintendent:in
Sprengel		Generalsuperintendent:in
Landeskirche	Landessynode	Bischof, Kirchenleitung, Konsistorium
EKD	Synode/Kirchenkonferenz	Präses
	Rat	Vorsitzende:r

Die Grenzen der Landeskirchen und sonstigen Ebenen stimmen häufig nicht mit den jetzigen politischen Grenzen (z.B. der Bundesländer) überein.

Ein Vergleich mit der staatlichen Ordnung auf Bundes- und Landesebene lässt sich etwa so darstellen:

Landessynode	-	Länderparlament
Kirchenleitung	-	Landesregierung
Konsistorium	-	Landesbehörde
Synode	-	Bundestag
Kirchenkonferenz	-	Bundesrat

6.2. Aufbau und Struktur der Diakonie

Im Gegensatz zu den Landeskirchen und einigen Freikirchen, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, haben die Diakonischen Werke die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Diakonische Werke setzen sich aus einer Vielzahl von Einrichtungen zusammen. Diese können als Mitglieder sehr unterschiedliche Rechtsformen haben (Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH, usw.). Die Diakonischen Werke bilden auf Bundesebene Die Diakonie Deutschland.

Ebene	Leitungsgremien
Einzelne Einrichtungen	Einrichtungsleitung / Träger bzw. Trägergremien
Gliedkirchliche Diakonische Werke (z.B. DWBO) und Freikirchen	Mitgliederversammlung / Diakonische Konferenz / Diakonischer Rat / Vorstand
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (DW EKD – jetzt: Diakonie Deutschland DD)	Konferenz Diakonie und Entwicklung Diakonischer Rat Hauptgeschäftsstelle

Die Diakonie Deutschland nimmt auf Bundesebene die Vertretung der gliedkirchlichen Diakonischen Werke gegenüber der Politik wahr und bestimmt zugleich die Rahmenbedingungen für seine Mitglieder.

Trotz einer formalen Unabhängigkeit sind Kirche und Diakonie auf Landes- und auf Bundesebene durch ihre Personen eng miteinander verzahnt.

Die Diakonischen Werke haben aufgrund ihrer Nähe zur Kirche – genau wie die Kirchen selbst – das im Grundgesetz verankerte Recht, ihr Arbeitsrecht selbst zu regeln (sog. Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und ihrer Einrichtungen).

Zum 1. Oktober 2012 fusionierten das Diakonische Werk der EKD, Brot für die Welt und der Evangelische Entwicklungsdienst. Durch die Fusion wurde das Diakonische Werk umbenannt in Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE). Das Diakonische Werk wird in zwei Teilbereichen gegliedert:

- in Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband und
- in Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst.

6.3. Die Entwicklung des Arbeitsrechts in der Diakonie aus heutiger Sicht

Das Arbeitsrecht für die Mitarbeiter:innen in der Diakonie wurde überwiegend in den **Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)** geregelt. In Berlin-Brandenburg enthielt die Satzung des DWBO die Möglichkeit, Ausnahmen von der Pflicht zur Anwendung kirchlichen oder diakonischen Arbeitsrechts zu erteilen. Eine Verfahrensweise, die von der AGMV sehr kritisch bewertet wurde. Zurzeit liegt die Arbeitsrechtsregelungskompetenz ausschließlich bei der AK DWBO.

Bis Ende 1997 wurden in den diakonischen Einrichtungen in Berlin-Brandenburg überwiegend die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung der EKD angewendet. Über Inhalte und Änderungen der AVR-DWEKD wurde in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD (AK-DWEKD) entschieden. Dieses Gremium war paritätisch besetzt mit Vertreter:innen der Dienstgeberseite und der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen.

Aufgrund einer einseitig von der Diakonischen Konferenz (DK) DWEKD durchgesetzten Satzungsänderung waren die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in der AK-DWEKD nicht mehr vertreten. Die Dienstnehmerseite bestand zu dem Zeitpunkt nur noch aus Vertretern des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter in Deutschland (VKM-D). Lediglich 6 von 24 gliedkirchlich Diakonischen Werken waren hier vertreten. Dieser Verband hatte bundesweit in den diakonischen Einrichtungen nur wenige Mitglieder und besaß für sein Mandat keine ausreichende demokratische Legitimation. Zu der Zeit wurde an einer Novellierung der Ordnung gearbeitet, um die AGMVen wieder mit ins Boot zu bekommen. Die Amtszeit der damaligen AK-DWEKD wurde verlängert.

Bis 1997 wurden von der AK-DWEKD größtenteils die jeweiligen Änderungen des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) und des BMT-G übernommen, so dass faktisch eine Ankoppelung der AVR an den BAT gegeben war.

Aufgrund der neuen Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission auf Bundesebene fürchteten viele Mitarbeitervertretungen in Berlin-Brandenburg jedoch, dass die AVR der EKD zukünftig zum Nachteil der Mitarbeiter:innen vom BAT abweichen würde. Da ein kirchengemäßer Tarifvertrag z.Zt. nicht erreichbar war, entschloss sich die AGMV mit der Dienstgeberseite Verhandlungen über die Bildung einer **regionalen Arbeitsrechtlichen Kommission** (AK-DWBB, jetzt AK DWBO) zu führen. Diese Verhandlungen waren erfolgreich, so dass sich im Oktober 1998 eine Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg konstituierte und die AVR des DW EKD in ihrer damaligen Fassung als Grundlage übernahm. Veränderungen der AVR, die danach auf Bundesebene beschlossen wurden, galten nur noch, wenn sie von der hiesigen regionalen Arbeitsrechtlichen Kommission übernommen wurden. Diese Kommission ist nach wie vor paritätisch besetzt mit fünf Vertreter:innen der Dienstgeberseite und fünf von der AGMV gewählten Vertreter:innen.

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland heißt seit dem Jahr 2012 Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband (wie unter Kapitel 6.2. beschrieben). Der Name der Arbeitsrechtlichen Kommission, die das Beschlussgremium für diese Arbeitsvertragsrichtlinien ist, wurde demgemäß geändert in Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland (**AK-DD**). Daher heißen die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Beschluss vom 23. Januar 2014 Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR-DD).⁸

6.4. Die kirchlich-diakonische Arbeitsgerichtsbarkeit

Für Streitigkeiten aus dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) sind in Kirche und Diakonie nicht die staatlichen Arbeits- und Verwaltungsgerichte zuständig, sondern eigene Kirchengerichte (1. Instanz), die im DWBO den Namen Schiedsstelle tragen (Konsequenz aus dem sog. Selbstbestimmungsrecht der Kirchen). Als Beschwerdeinstanz hat, einheitlich für alle diakonischen Werke, das kirchliche Verwaltungsgericht der EKD in Hannover eine Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (KGH – 2. Instanz).

Im DWBO können Dienstgeber und Dienstnehmer außerdem gem. § 44 AVR DWBO bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, eine Schlichtungsstelle anrufen, die jedoch lediglich einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten kann. Die Anrufung der Schlichtungsstelle schließt die Anrufung des Arbeitsgerichts nicht aus, hemmt aber auch die dortigen Fristen nicht (besonders wichtig bei Kündigungsschutzklagen).

⁸ [Arbeitsrechtliche Kommission \(AK\) - Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. \(diakonie-portal.de\)](http://diakonie-portal.de)

7. Abkürzungen im Bereich des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

ACK	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
AGMV	Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen
AK oder ARK	Arbeitsrechtliche Kommission
AnwG	Anwendungsgesetz (zum MVG)
ARGG	Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz
ARRG	Arbeitsrechtsregelungsgesetz
ARRO	Arbeitsrechtsregelungsordnung
AuK	Arbeitsrecht und Kirche – Zeitschrift für MAVen
AVR	Arbeitsvertragsrichtlinien
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BUKO	Bundeskonferenz
BV	Betriebsvereinbarung
DD	Diakonie Deutschland
DG	Dienstgeber
dgV	Dienstgeberverband
DK	Diakonische Konferenz
DN	Dienstnehmer
DR	Diakonischer Rat
DV	Dienstvereinbarungen
DW	Diakonisches Werk
DD	Diakonie Deutschland
DWBO	Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
EKBO	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
EKD	Evangelische Kirche Deutschland
EWDE	Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung
EZVK	Evangelische Zusatzversorgungskasse

FAAK	Fachausschuss der Dienstnehmer in der Arbeitsrechtlichen Kommission
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GKD	Gewerkschaft Kirche und Diakonie
GMAV	Gesamtmitarbeitervertretung
KGH	Kirchengerichtshof
MV oder MAV	Mitarbeitervertretungen
MVG EKD	Mitarbeitervertretungsrecht der Ev. Kirche Deutschland
MVG DWBO	Mitarbeitervertretungsrecht für das DWBO
MVG-AG	MVG-Anwendungsgesetz
RVO	Rechtsverordnung
TV	Tarifvertrag
VdDD (V3d)	Verband diakonischer Dienstgeber in Deutschland
ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
VKM-D	Verband Kirchlicher Mitarbeiter in Deutschland
ZMV	Die Mitarbeitervertretung (Zeitschrift)

8. Ihre Ansprechpartner

8.1. AGMV-Vorstandsmitglieder

Die einzelnen AGMV-Vorstandsmitglieder stehen den Mitarbeitervertreter:innen als **Ansprechpartner** telefonisch oder in ihrer eigenen Einrichtung gerne auch persönlich zur Verfügung. Im Einzelfall kommen sie auch in die Einrichtungen der Mitarbeitervertreter:innen, z.B. um Sie im Rahmen einer MAV-Sitzung oder auf einer Mitarbeiterversammlung zu beraten. In unserer **Geschäftsstelle** werden Sie von Jeanette Klebsch betreut.

Wir bieten **Fortbildungen** für die Mitarbeitervertreter:innen an. Unser aktuelles **Fortbildungsprogramm** ist in der AGMV-Geschäftsstelle erhältlich bzw. auf der Homepage [AGMV - Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. \(diakonie-portal.de\)](#) abrufbar.

Markus Strobl, MAV-Vorsitzender in den Ev. Wohnstätten Siloah des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin
Tel.: 030 /485201-79 (MAV)
Fax über Zentrale: 030/48520159
Email: Markus.Strobl@diakonissenhaus.de

Kerstin Myrus, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Diakonie –Pflege Verbund Berlin gGmbH
Tel.: 030 200 890 01
Email: k.myrus@diakonie-pflege.de

Katrin Ball, stellvertr. MAV-Vorsitzende Evangelisches Zentrum für Altersmedizin GmbH
Tel.: 0331 27 77 221
Fax: ./.
Email: k.ball-agmv@gmx.de

Andreas Kohl, MAV-Vorsitzender P.A.N.Zentrum (Fürst-Donnersmarck-Haus)
Tel.: 030/40606- 220
Fax: 030/40606- 320
Email: a.kohl@@panzentrum.de

Gregor Pötter, MAV-Vorsitzender im Martin Luther Krankenhaus
Tel.: 030/8955 4576 od.-4545
Fax: 030/89554670
Email: gregor.poetter@jsd.de

Detlef Broddack, Stellv. MAV-Vorsitzender P.A.N.Zentrum (Fürst-Donnersmarck-Haus)
Tel: 030 40606 220
E-Mail: d.broddack@panzentrum.de

Ralf Zimmermann, MAV-Vorsitzender der Stephanus-Werkstätten Berlin gGmbH
Tel.: 030/96249-991
Ralf.Zimmermann@stephanus.org

Ronald Greil, MAV in der Stephanus gGmbH Geschäftsbereich Bildung
Tel.: 030-96 24 93 33
E-Mail: ronald.greil@stephanus.org

Jeannette Schulze, stellv. MAV-Vorsitzende DWBO
Tel.: 030-820 97 170
E-Mail: schulze-ak@dwbo.de

Andreas Pape, MAV-Vorsitzender im Theodor-Wenzel-Werk e.V.
Tel: 030 8109 1156
E-Mail: Andreas.Pape@tww-berlin.de

Peter Reichwald, Stellv. MAV-Vorsitzender im Evangelisches Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge gGmbH
Tel.: 030 5472 5058
E-Mail: p.reichwald@keh-berlin.de

Sven Sprunghofer, MAV in den Samariteranstalten
Tel.: 03361 567-147
E-Mail: s.sprunghofer@samariteranstalten.de

Martin Zierl, MAV-Vorsitzender Evangelisches Zentrum für Altersmedizin GmbH
Tel.: 0331 27 77 122
E-Mail: martin.zierl.agmv@gmail.com

Die AGMV-Geschäftsstelle

Leitung: Jeanette Klebsch
Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz
Tel.: 030/82097-192; Fax: 030/82097-193
Email: AGMV@dwbo.de; Website: <http://www.diakonie-portal.de/ueber-uns/arbeitsrecht/agmv>

Ansprechpartnerin für Fortbildungen:

Simone Kubatzki
Tel.: 030/82097-191
Kubatzki.S@dwbo.de

In unserer Geschäftsstelle stehen Ihnen einschlägige Gerichtsentscheidungen, Beschlüsse der Schiedsstelle und der Arbeitsrechtlichen Kommission, Dienstvereinbarungen, Rechtskommentare und andere MAV-relevante Literatur zur Verfügung. Auf unserer Website erhalten Sie aktuelle Informationen zu arbeitsrechtlichen und mitarbeitervertretungsrechtlichen Fragen.

8.2. Die Rechtsanwälte:innen der AGMV

Sollten Ihnen die AGMV-Vorstandsmitglieder oder Frau Klebsch einmal nicht weiterhelfen können, bieten wir Ihnen an, sich **kostenlos telefonisch** zu mitarbeitervertretungsrechtlichen Fragen von den unten stehenden drei **Rechtsanwälte:innen**, die auf langjährige Erfahrungen im kirchlichen Arbeitsrecht zurückgreifen können, beraten zu lassen:

- **Rechtsanwältin Sabine Assmann**
Unter den Eichen 84 D
12205 Berlin
Telefon: 030 833 1001
Telefax: 030 833 1002
assmann-recht@t-online.de
www.assmann-recht.de
- **Rechtsanwalt Thomas Becker**
Kurfürstenstraße 22
14467 Potsdam
Telefon: 0331 601093
Telefax: 0331 6010950
sekretariat@becker-anwaltskanzlei.de
www.becker-anwaltskanzlei.de
(Anfragen gerne per E-Mail)
- **Rechtsanwalt Marko Witt**
Fritschestraße 62
10627 Berlin
Telefon: 030 465 20 71
Telefax: 030 461 21 79
kanzlei@ra-dpw.de
www.ra-dpw.de

8.3. Betriebswirtschaftliche Beratung:

Die Mitarbeitervertretungen im DWBO erhalten bei Bedarf eine kostenlose telefonische Beratung in betriebswirtschaftlichen Fragen. Auch hier besteht ein Honorarvertrag analog zu den Honorarverträgen mit den Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten. Sollte die Beantwortung der Fragen über eine kurze telefonische Beratung hinausgehen, kann auch hier eine Kostenübernahme nach § 30 Abs. 2 MVG für die Inanspruchnahme sachkundiger Personen gestellt werden, ggf. im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren.

- **Herr Lehmitz (Betriebswirt)**
- **LEHMITSZ - Kommunal- und Unternehmensberatung**
Langhansstraße 28
13086 Berlin
Telefon: 030 40786996
kontakt@lehmitz.org
www.lehmitz.org

Literaturliste/Empfehlungen

8.4. Grundausrüstung

1. **Das aktuelle Mitarbeitervertretungsrecht für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.**, Stand Juni 2021, Herausgeber: Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V., Broschüre **noch in Bearbeitung** bestellen, Preis: 2,50 € ?
Download: [dwbo-mitarbeitervertretungsrecht_17-09-2021.pdf \(diakonie-portal.de\)](#)
2. **Arbeitsvertragsrichtlinien Fassung Berlin-Brandenburg- AVR Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Loseblattsammlung im Ordner AVR.DWBO – Textausgabe**, Herausgeber: Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. Loseblattsammlung im Ordner neues Grundwerk, Stand: 4. Juni 2021, XVI und 346 Seiten Otto Bauer Verlag
Preis: 23,99 €
Download: [avr-dwbo_word-version_stand_2021-06-04_bearbeitungsstand_2021-10-26.pdf \(diakonie-portal.de\)](#)
3. **Arbeits- und Sozialordnung**, Michael Kittner, Ausgewählte und eingeleitete Gesetzestexte, Gesetze/Verordnungen, Einleitungen, Übersichten/Checklisten, Rechtsprechung – Buch inkl. Online-Nutzung. Softcover 47., überarbeitete, aktualisierte Auflage. 2022, Rund 1800 S. Inklusive Online-Zugriff auf alle Inhalte, Bund-Verlag. ISBN 978-3-7663-7174-4
Preis: ca. 38,00 €
4. **MVG.EKD PraxisKommentar**, Detlev Fey/Olaf Rehren, Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland - MVG.EKD Praxis Kommentar Loseblattsammlung im Ordner; Stand 62. Aktualisierung November 2021 ISBN 978-3-87047-114-9
Preis: 59,99 €
5. **Praxiskommentar zum MVG-EKD**, Baumann-Czichon/Dembski/Germer/Kopp, 4. überarbeitete Aufl. 2013, Hardcover, 611 S. Kellner Verlag Bremen, Boston, ISBN 3-927 155-32-2 Hsg.ver.di
Preis: 49,90 €
6. **Kommentar zu den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland**, R. Th. Scheffer/R. Mayer, Otto Bauer Verlag, Loseblattsammlung Stand: 9. Aktualisierung November 2019, ISBN 978-3-87047-103-3
Preis: 79,99 €
7. **Arbeitsrecht - Ratgeber für Beruf, Praxis und Studium, Wolfgang Däubler**, Ratgeber Buch. Softcover, 13., überarbeitete, aktualisierte Auflage. 2020 630 S. **Bis zum 30.6. inkl. Dossier über »Arbeitsrecht in Zeiten des Corona-Virus«.** Bund-Verlag. ISBN 978-3-7663-6987-1
Preis: 29,90 €
8. **Die Praxis der Mitarbeitervertretung von A-Z, Das Handwörterbuch für die MAV-Arbeit**, Lexikon/Wörterbuch, Buch inkl. Online-Nutzung. Softcover, 5., aktualisierte Auflage. 2020 992 S. Bund-Verlag. ISBN 978-3-7663-6882-9
Preis: 58,00 €

9. **Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind - Loseblattsammlung im Ordner;** Otto Bauer Verlag Stuttgart Loseblattsammlung im Ordner, 7. Auflage incl. der 5. Ergänzung Stand: 1. Oktober 2013, ISBN 978-3-87047-113-2, ca. 220 Seiten
Preis: 16,00 €

8.5. *Erweiterte Grundausrüstung*

1. **Berliner Kommentar zum MVG.EKD**, Andelewski/Küfner-Schmitt/Schmitt, Richard Boorberg Verlag, gebundene Ausgabe, Februar 2007, 734 Seiten, ISBN 978-3-415-03775-5
Preis: 98,00 €
(Boorberg (Verlag) 2. Auflage, erscheint ca. im Dezember 2022, Buch Hardcover, 800 Seiten 978-3-415-05507-0 (ISBN))
2. **MVG-EKD mit Wahlordnung – Kommentar**, Jousen-Mestwerdt-Nause-Spelge, C.H.Beck ISBN 978 3 406 75142 4
3. **Arbeitsrecht von A-Z**, Lexikon/Wörterbuch, Softcover 26., überarbeitete Auflage. 2022 XXVIII, 769 S. Beck im dtv. ISBN 978-3-406-77199-6
4. Preis: 22,90 €
5. **Arbeitsrechtshandbuch** Buch. Hardcover (In Leinen) 19., neu bearbeitete Auflage. 2021 LXXXI, 3042 S. C.H.BECK. ISBN 978-3-406-77000-5
Preis: 129,00 €

8.6. *Weiterführende Literatur*

1. **Betriebsverfassungsgesetz: BetrVG, mit Wahlordnung, Handkommentar Kommentar** 31. Auflage 2022 (März 2022), Seiten 2523, Franz Vahlen Verlag, München ISBN978-3-8006-6547-1
Preis: 89,00 €
2. **Arbeitsrecht in der Kirche** Buch. Hardcover (In Leinen) 8., neu bearbeitete Auflage. 2020 XXXIII, 320 S. mit 2 Karten. C.H.BECK. ISBN 978-3-406-74707-6
Preis: 69,00 €
3. **Entscheidungs-Sammlung zum kirchlichen Arbeitsrecht (EkA** Loseblattausgabe-Recht/Steuern Arbeits-/Sozialrecht Arbeitsrecht 2003 Kellner, Klaus (Verlag), ISBN: 978-3-927155-18-3 (Online- [entscheidungssammlung zum kirchlichen arbeitsrecht](https://www.entscheidungssammlung-zum-kirchlichen-arbeitsrecht.de) ([kellnerverlag.de](https://www.kellnerverlag.de)))
Preis: 109,90 €
4. **Das Arbeitsverhältnis des freigestellten Betriebsratsmitgliedes** Claudia Knipper 1992, 124 S., Broschiert, Das Werk ist Teil der Reihe Schriften der Hans-Böckler-Stiftung, Band 8. Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden.
ISBN 978-3-7890-2573-0
Preis: 22,00 €

5. **Entgeltfortzahlungsgesetz, Kommentar für die Praxis**, Kunz, Wedde, 2. aktualisierte Auflage Mai 2005, Bund-Verlag, gebunden, ISBN 3-7663-3465-4
Preis: ca. 59,00 €
ISBN: 978-3-7663-6183-7 ab 06/2015 für 34,00 €; digitale Version
6. **Entgeltfortzahlungsgesetz, Basiskommentar zum EFZG** 4. Auflage 2015 (Juni 2015)
Seiten 316, Reihe Basiskommentar Bund-Verlag, Frankfurt
ISBN 978-3-7663-6183-7
Preis: 34,90 €
7. **Mein Recht als Schwerbehinderter**, Monika Majerski-Pahlen, Roland Pahlen, 274 Seiten, dtv-Beck-Verlag, 8. Aufl., 2009, ISBN: 978-3-406-58723-8
Preis: 12,80 €
8. **Kündigungsschutzrecht - Kommentar für die Praxis**, Kittner/Däubler/Zwanziger, Buch inkl. Online-Nutzung. Hardcover 11., überarbeitete, aktualisierte Auflage. 2020, 2232 S. inklusive Online-Ausgabe (mit Volltext und zitierter Rechtsprechung).Bund-Verlag.
ISBN 978-3-7663-6862-1
Preis: 220,00 €
9. **Teilzeit- und Befristungsgesetz**, Bund-Verlag; 7. Edition (28. September 2021)
482 Seiten, ISBN-13 : 978-3766370792
Preis: 29,90 €

8.7. Zeitschriften - Auswahl

Die Mitarbeitervertretung (ZMV) - Zeitschrift für die Praxis der Mitarbeitervertretung in Einrichtungen der katholischen und evangelischen Kirche, KETTELER Verlag Köln, Bestellschrift: KAB Bücherdienst und Verlag GmbH, Schloßhof 1, 93449 Waldmünchen
Telefon 09972/9414-51, Fax 09972/9414-55, Email: kontakt@kab-buecherdienst.de, Jahresabonnement (6 Hefte) 62,90 €, Einzelheft 11,65 €, erscheint zweimonatlich,
ISBN 0930-8198

Arbeitsrecht und Kirche Zeitschrift für Mitarbeitervertretungen, SachBuchVerlag Kellner,
ISBN 1614-1903, Abopreis für 4 Ausgaben 48 €.

In den Einrichtungen der Vorstandsmitglieder der AGMV und in der Geschäftsstelle stehen über die nachfolgend aufgeführte Literatur hinaus Gesetzestexte, Kommentare und spezielle Literatur zur Einsicht zur Verfügung. Sowohl die AGMV-Vorstandsmitglieder, als auch die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, beraten Sie gern bei der Literaturbeschaffung.

8.8. Musterantrag – Literaturbestellung

„Mitarbeitervertretung“

An die
Leitung im Hause

„Ort, Datum“

Literaturbestellung (Angaben zu Titel, Verfasser, Verlag, Preis.....)

Sehr geehrter/e Herr/Frau _____,

die Mitarbeitervertretung hat in ihrer Sitzung am _____ beschlossen, die o.g. Literatur zu bestellen.

Wir beantragen die Kostenübernahme nach § 30 Abs. 2 MVG.

[evt. kurze Begründung schreiben]

In der Hoffnung auf weiter vertrauensvolle Zusammenarbeit und entgegengehend Ihrer Zustimmung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Mitarbeitervertretung

9. Fortbildungsempfehlungen

Zur Aneignung von Grundlagen für die MAV-Arbeit empfehlen wir Ihnen vor allem die Einführungsseminare in das Mitarbeitervertretungsrecht. Wir bieten jedes Jahr mindestens drei Einführungsseminare mit jeweils drei Tagen an. Neben den angebotenen Drei-Tages-Seminaren „**Einführung in das Mitarbeitervertretungsrecht**“, werden auch an unterschiedlichen Tagen folgende Module angeboten, die inhaltlich miteinander verknüpft sind:

Modul I: Grundlagen und Einführung in das Mitarbeitervertretungsrecht

Modul II: Beteiligungsrechte der MAV nach dem MVG (ohne Kündigungsschutz)

Modul III: Die Schiedsstelle (Kirchengericht) und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nachdem Sie sich die Grundlagenkenntnisse angeeignet haben, sollten Sie zu speziellen Themen, mit denen sie im Alltag der MAV-Arbeit konfrontiert werden, folgende Fortbildungsveranstaltungen besuchen:

1. Dienstplangestaltung auf der Grundlage der AVR DWBO
2. Grundlagenkenntnisse betriebswirtschaftlicher Kennzahlen; im Zusammenhang mit der Jahressonderzahlung nach Anlage 14 AVR DWBO
3. Gesprächsführung für die Mitarbeitervertretung
4. AVR-Einführungsseminar

Wir sind bemüht unser Fortbildungsangebot stetig weiterzuentwickeln. Hierzu können Sie gerne Anregungen an die AGMV-Geschäftsstelle weiterleiten.

Die Fortbildungsprogramme finden sie immer auf der Homepage. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich – Online über eveeno: [Veranstaltungskalender \(eveeno.com\)](https://eveeno.com). Außerdem ist der Kostenübernahmeantrag als Download hinterlegt. (siehe Punkt 9.1 und 9.2)

Link: [AGMV - Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. \(diakonie-portal.de\)](https://www.diakonie-portal.de)

9.1. Fortbildungsanmeldung

Ab 2024 kann die Fortbildungsanmeldung nur noch ausschließlich Online über eveeno durchgeführt werden. Auf unserer Homepage finden Sie den entsprechenden Link.

Jedes Jahr stellen wir ein aktuelles praxisorientiertes Fortbildungsprogramm zusammen, dass wir auf unserer Homepage einstellen und den Mitarbeitervertretungen per Email oder auch auf dem Plenum zukommen lassen.

9.2. Musterantrag auf Teilnahme an Fortbildung

„Mitarbeitervertretung“

An die
Leitung im Hause

„Ort; Datum“

**Betr.: Antrag auf Teilnahme an Fortbildung entsprechend §§ 19
bzw. 30 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG)**

Die Mitarbeitervertretung hat in ihrer Sitzung vombeschlossen, dass das Mitglied
..... an der FortbildungThema/ Veranstalter..... teilnimmt.
Wir bitten um Kostenübernahme und entsprechende Freistellung.

Mit freundlichen Grüßen

„Mitarbeitervertretung“

Anlage:

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (GO-AGMV- DWBO)

Rechtsstellung und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (im folgenden Arbeitsgemeinschaft) sind im Art. 1 sowie § 2 Satz 1, 3 der Rechtsverordnung über die Geltung des MVG-Anwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2013 in Verbindung mit der Ordnung zur Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im DWBO beschlossen vom Diakonischen Rat am 29.01.2014, geändert am 03.07.2014. Diese beziehen sich auf die §§ 54, 55 MVG der EKD.

§ 1 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- a) Plenum
- b) Vorstand der AGMV

§ 2 Aufgaben der AGMV

Die Arbeitsgemeinschaft vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitarbeitenden der dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz angehörenden Mitgliedseinrichtungen.

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dem Informations- und Erfahrungsaustausch in mitarbeitervertretungsrechtlichen und sonstigen für die Arbeit der Mitarbeitervertretungen bedeutsamen arbeitsrechtlichen Fragen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft kann keine Beschlüsse fassen, die lt. MVG von den einzelnen Mitarbeitervertretungen zu fassen sind.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind alle Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz angehören, und von Teileinrichtungen mit eigener Mitarbeitervertretung im Zuständigkeitsbereich des DWBO.

§ 4 Plenum

- (1) Beschlussfassendes Organ der Arbeitsgemeinschaft ist das Plenum.
- (2) Das Plenum der Arbeitsgemeinschaft tagt mindestens viermal im Jahr und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss spätestens 3 Wochen vorher zugegangen sein.
- (3) Zu außerordentlichen Plenumssitzungen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Dreiwochenfrist abgewichen werden.
- (4) Im Plenum hat jede Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) gemäß § 1 Abs. 1 UA 2 AGMV-O.DWBO eine Stimme. Beschlüsse werden immer mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist
- (5) Das Plenum der Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn die Einladung dazu rechtzeitig unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ergangen ist und davon mindestens 30 Stimmberichtigte anwesend sind.
- (6) Zu Beginn der Sitzungen wird die Tagesordnung beschlossen.

(7) Von der Tagesordnung abweichende Punkte können danach in die Sitzung nur durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Stimmberechtigten eingebracht werden.

(8) Themen, zu denen Beschlüsse der AGMV gefasst werden sollen, müssen konkret als Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung aufgeführt und bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung in der Geschäftsstelle der AGMV eingereicht werden. Beiträge zu Tagesordnungspunkten einer bereits erfolgten Einladung zur Plenumsitzung können bis spätestens 10 Tage vor dieser Sitzung eingereicht werden. Diese werden dem Plenum zu Beginn der Sitzung zur Kenntnis gebracht.

(9) Das Plenum kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der AGMV angehören müssen.

(10) Die Teilnahme am Plenum der Arbeitsgemeinschaft ist, im Sinne von § 19 Abs. 2 MVG.EKD, für die Tätigkeit von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung der Mitgliedseinrichtungen des DWBO notwendige Zeit und daher ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

Beim Plenum sollen, unabhängig von der Ausübung des Stimmrechtes gemäß Abs. (4), alle Mitarbeitervertretungen vertreten sein, damit diese ihre Rechte auf zeitnahe Information durch den Vorstand der AGMV, zum Vorbringen eigener Anträge sowie im Besonderen ihr Mitspracherecht bei der Erörterung von Beschlussanträgen aktiv wahrnehmen können.

§ 5 Aufgaben des Plenums

(1) Das Plenum wählt zur Entsendung die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Dienstnehmerseite in die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland (ARK DD). (Siehe Wahlbestimmung Anlage 1 Ziffer 1)

(2) Das Plenum wählt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommissionen des DW BO (Siehe Wahlbestimmung Anlage 1 Ziffer 2)

(3) Das Plenum benennt die Mitglieder des Fachausschusses der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission (FAAK) auf Vorschlag des Vorstandes der AGMV zur Vorbereitung der Verhandlungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und Erarbeitung der arbeitsrechtlichen und tarifpolitischen Forderungen und Ziele. Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit den Mitgliedern des FAAK zusammen. Eine Nachbenennung ist jederzeit möglich. An den Sitzungen des FAAK können Sachverständige und interessierte Mitarbeitervertreter als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

Auf Antrag von 2/3 der FAAK Mitglieder kann das Plenum mit einfacher Mehrheit die Abberufung eines Mitglieds vornehmen.

(4) Das Plenum wählt den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 54 MVG DWBO. (Siehe Wahlbestimmung Anlage 1 Ziffer. 3). Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Vorstand ist, unter Beachtung der Wahlbestimmungen, die notwendige Anzahl von Mitgliedern nachzuwählen.

(5) Vorstandsmitglieder können auf Antrag von mindestens 3 Mitarbeitervertretungen mit mindestens einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. (Wahlbestimmung Anlage 1 Ziffer 3 gilt entsprechend)

(6) Das Plenum kann auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes der AGMV Beschlüsse fassen u.a. auch zur Geschäftsordnung der AGMV.

§ 6 Vorstand der AGMV

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 13 Mitgliedern. Die Amtszeit des Vorstands entspricht der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen im DWBO (aktuell 4 Jahre). Seine Amtsperiode schließt sich unmittelbar an die allgemeine Wahlzeit nach § 15 MVG an. Sie endet spätestens am 30. September des vierten Amtsjahres. Unbeschadet dessen führt der Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neu gewählten Vorstand weiter.

(2) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt durch:

- a) Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung
- b) Niederlegung des Amtes im Vorstand
- c) Abwahl als Mitglied im Vorstand

(4) Das Spektrum der diakonischen Einrichtungen soll im Vorstand vertreten sein. Frauen und Männer sollen entsprechend ihren Anteilen im Diakonischen Werk vertreten sein.

(5) Der Vorstand wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und die Stellvertretenden oder eine Sprechergruppe.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied als Vertretung für die Mitgliederversammlung des DWBO und für den Diakonischen Rat des DWBO sowie zwei Mitglieder als Vertreter für die Bundeskonferenz der Arbeitsgemeinschaften und Gesamtausschüsse der Diakonie Deutschland (BUKO).

§ 7 Aufgaben des AGMV-Vorstandes

Dem Vorstand obliegt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die Durchführung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft nach § 2. Zu den Aufgaben des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft gehören die Erörterung und Wahrnehmung aller gemeinsamen Anliegen der Mitglieder der AGMV-DWBO.

Dazu gehören unter anderem:

- a) Information und Unterstützung der Mitarbeitervertretungen
- b) Hilfe bei der Neubildung von Mitarbeitervertretungen
- c) Erfahrungsaustausch und Fortbildung
- d) Zusammenarbeit mit den Gremien des Diakonischen Werkes
- e) Zusammenarbeit mit der Hauptmitarbeitervertretung der EKBO und den im Zuständigkeitsbereich vertretenen Gewerkschaften
- f) Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften der anderen gliedkirchlichen diakonischen Werke
- g) Entgegennahme von Vorschlägen, Anregungen und Anträgen aus der AGMV
- h) Auswahl der Personen für den Vorsitz und die Beisitzer der DN-Seite für die Schiedsstelle gemäß §§ 56 ff MVG
- i) Öffentlichkeitsarbeit

Beschlossen mit **Anlage 1 „Wahlordnung“** auf dem Plenum der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. am **02.12.2014**. Redaktionelle Änderung der **Anlage 1 „Wahlbestimmungen“** auf dem Plenum der AGMV DWBO am **7. Juni 2016**

Anlage 1

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V./Anlage 1

Wahlbestimmungen

1.) zu § 5 Abs.1 Wahl zur möglichen Entsendung in die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland (ARK DD) gemäß deren Entsendeordnung für die Dienstnehmerseite Abs. 13 Satz 4.

Zur Entsendung werden vorsorglich zur möglichen Benennung der Vertretung bzw. Stellvertretung der Dienstnehmerseite in die ARK DD für den Bereich Ost in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Die Anzahl der gewählten Personen zur Vertretung bzw. Stellvertretung richtet sich nach der Sitzverteilung in der Region Ost. (vgl. Entsendeordnung Dienstnehmerseite vom 17.Oktober 2013)

a) Nach der Ankündigung der Wahl können innerhalb von 4 Wochen von den Mitarbeitervertretungen der Mitgliedseinrichtungen des DWBO Wahlvorschläge, unter Angabe der Erreichbarkeit der Vorgeschlagenen, bei der Geschäftsstelle der AGMV eingereicht werden.

b) Die Geschäftsstelle stellt nach Eingang des Wahlvorschlages unverzüglich die Wählbarkeit kandidierender Personen fest und ob die Vorgeschlagenen mit der Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem Unterzeichner des Wahlvorschlages mitzuteilen. Das Einverständnis der Kandidatur des Vorgeschlagenen kann bis einen Tag vor der Erstellung des Gesamtvorschlages erklärt werden.

c) Die Geschäftsstelle stellt drei Wochen vor der Wahl alle gültigen Wahlvorschläge zu je einem Gesamtvorschlag (als Kandidatenlisten) zusammen und führt darin die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort und der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben. Die Kandidatenlisten sind den Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen bis 2 Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

d) Am Wahltag muss unmittelbar vor Durchführung der Wahl festgestellt werden, wie viele stimmberechtigte Vertreter der Mitgliedseinrichtungen im DWBO in der Sitzung anwesend sind. Jeder das Stimmrecht der Mitgliedseinrichtung des DWBO ausübende Vertreter erhält für jeden Wahldurchgang einen Stimmzettel mit den zur Wahl stehenden Kandidaten. Auf den Stimmzetteln dürfen höchstens jeweils so viele Namen angekreuzt werden, wie Personen als Vertretung und Stellvertretung zu entsenden sind.

e) Für die Durchführung der Wahlen sind eine Person als Wahlleitung sowie zwei Wahlhelfende zu wählen.

f) Im ersten Wahlgang werden die Personen zur Vertretung zur Entsendung in die ARK DD gewählt. Im zweiten Wahlgang die Stellvertretenden. Es entscheidet die relative Mehrheit*.

g) Die Reihenfolge der zu entsendenden gewählten Personen ergibt sich aus der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Demnach ist die kandidierende Person mit der höchsten Stimmzahl das erste zu entsendende Mitglied, die mit der nächst niedrigeren Anzahl der Stimmen das zweite Mitglied und so fort.

h) Gleiches gilt auch für die Wahl der Stellvertretenden.

i) Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen statt. Nach Beendigung des jeweiligen Wahlvorgangs werden durch die Wahlhelfenden die abgegebenen Stimmen unverzüglich ausgezählt und anschließend die Wahlergebnisse durch die Wahlleitung verkündet.

2.) zu § 5 Abs. 2 Wahl zur möglichen Entsendung in die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AK DWBO) gemäß § 7 Abs. 1 ARRO DWBO.

Zur Entsendung werden Dienstnehmersvertreter vorsorglich zur möglichen Benennung der Vertretung bzw. Stellvertretung der Dienstnehmerseite in die AK DWBO in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt.

Gewählt werden können nur Personen, die in einer Einrichtung tätig sind, die DWBO-Mitglied ist.

Die Anzahl der gewählten Personen zur Vertretung bzw. Stellvertretung richtet sich nach der Sitzverteilung, die sich aus der Meldung gemäß § 7 Abs. 9 ARRO DWBO ergibt.

Nach der Ankündigung der Wahl können innerhalb von 4 Wochen von den Mitarbeitervertretungen der Mitgliedseinrichtungen des DWBO Wahlvorschläge, unter Angabe der Erreichbarkeit der Vorgeschlagenen, bei der Geschäftsstelle der AGMV eingereicht werden.

a) Die Geschäftsstelle stellt nach Eingang des Wahlvorschlages unverzüglich die Wählbarkeit kandidierender Personen fest und ob die Vorgeschlagenen mit der Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem Unterzeichner des Wahlvorschlages mitzuteilen. Das Einverständnis der Kandidatur des Vorgeschlagenen kann bis einen Tag vor der Erstellung des Gesamtvorschlages erklärt werden.

b) Die Geschäftsstelle stellt drei Wochen vor der Wahl alle gültigen Wahlvorschläge zu je einem Gesamtvorschlag (als Kandidatenlisten) zusammen und führt darin die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort und der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben. Die Kandidatenlisten sind den Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen bis 2 Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

c) Am Wahltag muss unmittelbar vor Durchführung der Wahl festgestellt werden, wie viele stimmberechtigte Vertreter der Mitgliedseinrichtungen im DWBO in der Sitzung anwesend sind. Jeder das Stimmrecht der Mitgliedseinrichtung des DWBO ausübende Vertreter erhält für jeden Wahldurchgang einen Stimmzettel mit den zur Wahl stehenden Kandidaten. Auf den Stimmzetteln dürfen höchstens jeweils so viele Namen angekreuzt werden, wie Personen als Vertretung und Stellvertretung zu entsenden sind.

- d) Für die Durchführung der Wahlen sind eine Person als Wahlleitung sowie zwei Wahlhelfende zu wählen.
- e) Im ersten Wahlgang werden die als Dienstnehmersvertreter in die AK DWBO zu entsendenden Personen gewählt. Im zweiten Wahlgang die Stellvertretenden. Es entscheidet die relative* Mehrheit.
- f) Die Reihenfolge der zu entsendenden gewählten Personen ergibt sich aus der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Demnach ist die kandidierende Person mit der höchsten Stimmzahl das erste zu entsendende Mitglied, die mit der nächst niedrigeren Anzahl der Stimmen das zweite Mitglied und so fort.
- g) Gleiches gilt auch für die Wahl der Stellvertretenden.
- h) Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen statt.
- i) Nach Beendigung des jeweiligen Wahlvorgangs werden durch die Wahlhelfenden die abgegebenen Stimmen unverzüglich ausgezählt und anschließend die Wahlergebnisse durch die Wahlleitung verkündet.
- 3.) zu § 5 Abs. 4 Wahl des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft aller Mitarbeitervertretungen im DWBO
- Der Vorstand wird nach Abschluss der allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen in geheimer Wahl gewählt.
- a) Nach der Ankündigung der Wahl können innerhalb von 8 Wochen von den Mitarbeitervertretungen der Mitgliedseinrichtungen des DWBO Wahlvorschläge, unter Angabe der Erreichbarkeit der Vorgeschlagenen, bei der Geschäftsstelle der AGMV eingereicht werden.
- b) Die Geschäftsstelle stellt nach Eingang des Wahlvorschlages unverzüglich die Wählbarkeit der kandidierenden Personen fest und ob die Vorgeschlagenen mit der Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem Unterzeichner des Wahlvorschlages mitzuteilen. Das Einverständnis der Kandidatur des Vorgeschlagenen kann bis einen Tag vor der Erstellung des Gesamtvorschlages erklärt werden.
- c) Die Geschäftsstelle stellt drei Wochen vor der Wahl alle gültigen Wahlvorschläge zu je einem Gesamtvorschlag (als Kandidatenliste) zusammen und führt darin die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort und der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben. Die Kandidatenliste ist den Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen bis 2 Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.
- d) Am Wahltag muss unmittelbar vor Durchführung der Wahl festgestellt werden, wie viele stimmberechtigte Vertretende der Mitgliedseinrichtungen im DWBO in der Sitzung anwesend sind. Jeder das Stimmrecht der Mitgliedseinrichtung des DWBO ausübende Vertretende erhält für den Wahldurchgang einen Stimmzettel mit den zur Wahl stehenden Kandidaten. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens

jeweils so viele Namen angekreuzt werden, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

e) Für die Durchführung der Wahlen sind eine Person als Wahlleitung sowie zwei Wahlhelfende zu wählen.

f) Die Reihenfolge der gewählten Personen ergibt sich aus der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Demnach ist die kandidierende Person mit der höchsten Stimmzahl das erste Mitglied, die mit der nächst niedrigeren Anzahl der Stimmen das zweite Mitglied und so fort.

g) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

h) Nach Beendigung des Wahlvorgangs werden durch die Wahlhelfenden die abgegebenen Stimmen unverzüglich ausgezählt und anschließend das Wahlergebnis durch die Wahlleitung verkündet.

Nachwahlen für den Vorstand im Laufe der Legislaturperiode werden entsprechend der Vorstandswahlen durchgeführt.

* Die relative Mehrheit ist ausschlaggebend, wenn über mehr als zwei kandidierende Personen abgestimmt wird. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Redaktionelle Änderung der **Anlage 1 „Wahlbestimmungen“** auf dem Plenum der AGMV DWBO am **7. Juni 2016**